

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Savanter Diöcese.

**Inhalt:** I. Milde Sammlung für die durch das Hochwasser verunglückten Bewohner Tirols. II. Evidenzhaltung der Sterbefälle von Militär-Angehörigen. III. Nachträgliche Anordnung betreff die Evidenzhaltung der Sterbefälle von Militär-Personen. IV. Oberlandesgerichts-Erlass betreffend die Bezeichnung des Eigenthümers von Kirchen und Pfründen eigenthümlichen Liegenschaften in den neuen Grundbüchern. V. Ministerial-Erlass betreffend die Matriculirung der im Delegationewege vorgenommenen Trauungen und die Matriculirung von Sterbefällen, wenn die Leiche des Verstorbenen in einen anderen Seelsorge-Sprengel überführt wird. VI. Anempfehlung des Hof- und Staatshandbuchs pro 1883. VII. Anempfehlung der Zeitschrift „Europäische Revue“. VIII. Diözesan-Nachrichten.

### I.

Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter hat unterm 24. September l. J. Nr. 3181 den nachstehenden Aufruf an die Bewohner Steiermarks anher mitgetheilt:

#### An die Bewohner Steiermarks!

Das Land Tirol, speziell dessen südlicher Theil, ist am 15. und 16. September d. J. von einer furchtbaren Katastrophe heimgesucht worden.

In Folge mehrtägiger, wolkenbruchartiger Regengüsse sind die Gtisch mit fast allen ihren Nebenflüssen, und die Nieng plöblich angeschwollen, haben die Dämme durchbrochen, das Land überfluthet, Brücken, Thalsperren und Häuser fortgerissen, in einem Umfange von mehreren Meilen die Felder mit Schlamm und Gerölle überschüttet und so nicht nur die heurige, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Ernte vernichtet, sondern die Ertragsfähigkeit der Felder auf eine Reihe von Jahren hinaus verkümmert.

Die ganze Gegend von Mori bis Meran gleicht einem See, das sonst so blühende Buxerthal bietet einen Anblick furchtbarer Verwüstung.

Der Schaden, welchen das verheerende Element auf einem so ausgedehnten Gebiete verursacht hat, läßt sich noch nicht genau feststellen, soviel ist aber gewiß, daß er jetzt schon mehrere Millionen von Gulden beträgt.

Das ohnehin arme Land ist vollständig außer Stande, aus sich allein die traurigen Folgen dieser seit Menschengedenken vielleicht einzig dastehenden Katastrophe zu beseitigen, und ist daher auf die Wohlthätigkeit der Bewohner der übrigen Länder angewiesen, welche — schon so oft erprobt — gewiß auch in diesem Falle sich in schönster Weise offenbaren wird.

Demnach hat sich der Herr Minister-Präsident als Leiter des Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 22. d. M. J. 4830 M. J. bestimmt gefunden, eine öffentliche Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung der infolge der Ueberschwemmung verunglückten und hilfsbedürftigen Bewohner Tirols auszuschreiben.

Bei der thatkräftigen Theilnahme für fremdes Leid, welches die Bewohner Steiermarks von jeher ausgezeichnet hat, gebe ich mich der Ueberzeugung hin, daß dieser Aufruf nicht ungehört verhallen, und eine lebhaftetheiligung an dieser Sammlung den Wohlthätigkeitsfinn der Steiermärker auch bei diesem Anlaße neuerlich bethätigen werde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Steiermark, sowie die Stadtrathe Graz und Marburg und das Stadtamt Gilli werden gleichzeitig angewiesen, die eingehenden milden Beiträge an das k. k. Statthaltereipräsidium einzusenden, von welchem dieselben mit Beschleunigung ihrer Bestimmung zugeführt werden.“

Hievon wird die Hochwürdige Diözesan-Seelsorgegeistlichkeit in Kenntniß gesetzt und dringend aufgefordert, zur Erzielung möglichst ergiebiger Sammlungsbeträge nach Kräften mitzuwirken; namentlich sollen nach vorausgegangener Verlautbarung in den Pfarr- (Kuratial-) Kirchen zu diesem Zwecke Opfergänge veranlaßt werden.

Die eingehenden milden Gaben sind der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft; in Marburg dem dortigen Stadtrathe und in Gilli dem Stadtamte Gilli einzuschicken.

# II.

Die hochl. k. k. Statthalterei hat unterm 8. Juli l. J. Nr. 10992 den nachstehenden Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern ddt. 26. Juni 1882 Nr. 14.707 in Abschrift anher mitgetheilt.

„Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 12. Februar 1880 Z. 17.511, betreffend die Herstellung der Evidenz über die Sterbefälle der dem Militär- bzw. dem Landwehrstande angehörenden Individuen, findet das k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Kultusministerium in Folge der in der ungarischen Reichshälfte geübten Reciprocität anzuordnen, daß sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses auch in jenen Fällen zu benehmen ist, wenn in einem Orte der österr.-Reichshälfte ein nach den Ländern der ungarischen Krone zugehöriges beurlaubtes Individuum des k. k. Heeres, der Kriegs-Marine oder der ungarischen Honved-Truppe stirbt.

Es hat daher auch rücksichtlich dieser Personen der Todtenbeschauer in dem Todtenbeschauzettel den Militär- resp. den Honved-Stand des Verstorbenen ersichtlich zu machen und der Seelsorger resp. Matrikenführer den Todtenschein stempel- und gebührenfrei sofort dem Gemeinde-Vorsteher des Sterbeortes einzufenden, das Gemeinde-Amt des Sterbeortes aber hierauf diesen Todtenschein sammt dem bei dem Verstorbenen etwa vorgefundnen Militär- oder Honvedpasse, oder eventuell Urlaubscertifikate — falls es zugleich als politische Bezirksbehörde fungirt selbst, sonst hingegen im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirkshauptmannschaft — an die politische Heimathsbehörde des Verstorbenen oder unmittelbar an das betreffende Ergänzungsbezirks- oder Honved-Bataillons-Commando zu übermitteln.

Im weiteren Nachhange zu dem obgedachten Erlasse wird ferner über Ersuchen des k. k. Kriegsministeriums und des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Cultus-Ministerium verfügt:

1. Stirbt ein Militär-Gagist des Ruhestandes oder vom Verhältnisse „außer Dienst“ des k. k. Heeres oder Kriegsmarine, ein Pensionist ohne Militär-Charakter, eine mit einer Gnadengabe, Sustentation, Provision, Alimentation, oder einen Almosen theilte Person, endlich eine im Versorgungsgenuße stehende Militär-Witwe oder Waise, so hat der Todtenbeschauer in den Todtenbeschauzettel auch den Umstand, daß die verstorbene Person im Genuße eines Bezuges aus dem Militär-Stat gewesen sei, ersichtlich zu machen und der Matrikenführer den gebührenfrei ausgestellten Todtenschein unverzüglich dem Gemeinde-Vorsteher zu übergeben, welcher denselben sodann ohne Säumniß der politischen Bezirks-Behörde behufs Zustellung an das Ergänzungsbezirks-Commando des Bereiches, beziehungsweise an das im Sterbeorte befindliche Platz-Commando übermittelt.

2. Die gleiche bezügliche Pflicht obliegt dem Todtenbeschauer, Matrikenführer und Gemeinde-Vorsteher auch beim Ableben von Personen, welche aus dem Landwehr-Stat Versorgungs- oder Gnadengenuße beziehen und es ist in diesem Falle von der politischen Bezirksbehörde der Todtenschein an die Landwehr-Behörde des Bezirkes zu übermitteln.

Die k. k. Statthalterei wird aufgefordert, das nach den vorstehenden Weisungen für das dortige Verwaltungsgebiet Erforderliche zu veranlassen.“

Wovon die Matrikenführer mit Bezug auf die im h. o. kirchlichen Verordnungsblatte ddt. 20. März 1880 Nr. 798 Stück II. Absatz II. enthaltene Mittheilung zur Darnachachtung verständiget werden.

# III.

Von der hochl. k. k. Statthalterei ist mit Rescript ddt. 22. Juli l. J. Nr. 11911 im Nachhange zum Erlasse des h. k. k. Ministerium des Innern vom 26. Juni 1882 Z. 14.707. (siehe oben Absatz II.) betreffend die Evidenz der Sterbefälle in der österr. Reichshälfte von nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen, dem Verbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder ungarischen Honvedstruppe angehörigen Individuen so wie auch von Personen, welche aus dem Militär-Stat Versorgungs- oder Gnaden-Bezüge genießen, die unten folgende Uebersetzung der Circular-Berordnung des königlich ungar. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. März 1881 Zahl 7023, betreffend die Uebermittlung der Todtenscheine über hierseitige in den Ländern der ungar. Krone verstorbene Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner an den Gemeinde-Vorsteher des Sterbeortes mit dem Beifügen zur weiteren Verständigung der Matrikenämter übermittelt werden, daß das königl.

ungarische Landesvertheidigungsministerium bereits unterm 24. April 1880 Zahl 11991 die Bezirks-Oberbeamten verhalten habe, die bezüglichen Todtenscheine und vorgefundenen Militär-Dokumente von in ihrem Bezirke verstorbenen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen Urlaubern, Reservisten und Landwehrmännern der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Verstorbenen einzusenden.

### Abdruck

einer Uebersetzung der Circular-Verordnung des kgl. ungar. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. März 1881, Z. 7023.

Da zu Folge Zuschrift des Herrn kgl. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministers die Verfügung getroffen wurde, daß die Todtenscheine über, in der anderen Hälfte der Monarchie verstorbenen, jedoch nach den Ländern der ungar. Krone zuständigen Reservisten und Urlauber des gemeinsamen Heeres, so wie über Honved im Urlaubersstande, den betreffenden Zuständigkeits-Evidenz-Behörden von Fall zu Fall einzusenden sind, — beehre ich mich Euer Excellenz zu ersuchen, auf Grund der Reciprocität die mit der Matrikelführung betrauten Seelsorger gefälligst anweisen zu wollen, die Todtenscheine über, in der anderen Hälfte der Monarchie zuständigen, jedoch in Bereiche der Länder der ungarischen Krone verstorbenen Rekruten und Urlauber des gemeinsamen Heeres, so wie über Landwehrmänner im Urlaubersstande, den Vorstehern jener Gemeinde binnen acht Tagen nach dem Sterbefalle und zwar von Amtswegen, daher stempel- und gebührenfrei, einzusenden, wo der Sterbefall sich ereignete.

Die Jurisdictionen des Landes sind in dieser Beziehung durch den Herrn königl. ungar. Landesvertheidigungs-Minister bereits verständiget und angewiesen worden.

### IV.

#### Oberlandesgerichts-Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Eigenthümers von Kirchen und Pfründen eigenthümlichen Liegenschaften in den neuen Grundbüchern.

Das k. k. Oberlandesgericht hat ddt. Graz 12. Juli d. J., Z. 8552 nachstehende Verordnung an sämtliche Gerichte von Steiermark hinausgegeben:

„Aus Anlaß der Neuanlegung der Grundbücher sind wiederholt irrige Bezeichnungen der Eigenthümer von Kirchen- und Pfründen-Realitäten vorgekommen.

Es wird daher den mit der Grundbuchs-Anlegung betrauten Gerichten zur Darnachachtung bedeutet, daß bei Kirchen „die römisch-katholische Pfarrkirche zu N. N.“ oder „die römisch-katholische Filialkirche zu N. N.“, und beim Pfründengute „die römisch-katholische Pfarrpfründe zu N. N.“, ebenso bei den verschiedenen Orden, Congregationen und anderen kirchlichen Instituten, welche Corporationsrechte genießen, dieselben mit Bezeichnung ihres Namens als Eigenthümer anzugeben seien.

Die Patrone von Kirchen und Pfründen, dann die Gemeinden oder Pfarrinsassen sind nicht Eigenthümer der Kirchen, es müßte nur ein privatrechtlicher Titel dafür vorhanden sein, welcher aber bei der Localerhebung geltend gemacht und erwiesen werden müßte.“

Hievon werden die hochw. Pfarr- und Kirchenvorstehungen mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die kirchen- und pfründeneigenthümlichen Liegenschaften ordnungsmäßig in die Grundbücher eingetragen werden.

### V.

Der von der hochl. k. k. Statthalterei unterm 19. September l. J. Nr. 15701 in Abschrift anher mitgetheilte Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern ddt. 6. Aug. 1882 Nr. 16258 ex 1881 betreffend die Matriculirung der Eheschließungen bei im Delegations-Wege vorgenommenen Trauungen, dann die Matriculirung von Sterbefällen, wenn die Leiche des Verstorbenen zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgsprengel überführt wird, wird dem Matrikenführern im Nachfolgendem zur Darnachachtung in sich ergebenden Fällen, zur Kenntniß gebracht:

„Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Belehrungen darüber angefragt worden:

- 1) von welchem Seelsorger bei im Delegations-Wege vorgenommenen Trauungen die Gheschließung mit Reihenzahl zu matrifuliren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei?
- 2) in welcher Weise mit der Matrifulirung von Sterbefällen vorzugehen sei, wenn die Leiche des Verstorbenen zur Beerdigung in einen anderen Seelsorgesprenkel respektive Matrifen-Bezirk überführt wird?

In Hinblick auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matrifulirungen findet sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, zur Darnachachtung Folgendes anzuordnen:

Ad 1. Bei der Matrifulirung von Gheschließungen, die im Delegations-Wege in einem dritten Seelsorgesprenkel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 R. G. Bl. N. 80 in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde.

Es ist daher eine solche Gheschließung im Trauungsbuche der delegirten Seelsorge mit fortlaufender Reihenzahl unter Beziehung des Delegations-Schreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses Letzteren einzutragen und dem delegirenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen.

Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegirt, diesen Umstand unter Benennung des delegirten Seelsorgers fortlaufend jedoch ohne Reihenzahl in sein Trauungsbuch einzutragen, und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegirten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.

Ad 2. Jeder Sterbefall ist in der Matrif des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbe-Matrif bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbe-Matrif dieses Ortes nachgewiesen werden können.

Uebrigens hatte das Hof-Dekret vom 19. Juli 1784 (Josef G. S. Bd. 6 Seite 567—569) den Conffistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbe-Matrif, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden.

Immerhin ist es aber zweckmäßig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, dieß in der Anmerkungs-Rubrik der Sterbe-Matrif des Sterbeortes unter Bezeichnung des Beerdigungsortes bemerkt und daß die Beerdigung in dem Friedhofs-Register des Beerdigungsortes, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbe-Matrif dieses Ortes u. zw. in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihenzahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namens-Rubrik der Name des Beerdigten angeführt, und ohne weiterer Ausfüllung der übrigen Rubriken in der Anmerkung ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Orte, beziehungsweise Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.

Hienach hat die k. k. Statthalterei im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen.

Wien, am 6. August 1882.

Taaffe m. p.

An die k. k. Statthalterei in Graz.

## VI.

Von dem Hof- und Staatshandbuche der österr.-ungar. Monarchie erscheint noch im Laufe dieses Jahres die neue Auflage für das Jahr 1883. Der Subscriptionspreis für 1 Exemplar wurde, wie bisher 4 fl., der Ladenpreis, welcher mit dem Erscheinen des Werkes im Buchhandel einzutreten hat, mit 5 fl. festgesetzt. Darauf wird der hochw. Diözesanklerus wegen allfälliger Pränumeration aufmerksam gemacht.

## VII.

Auf die in Wien erscheinende Monatschrift: „Europäische Revue“ Zeitschrift für Politik, kirchliche Interessen und Literatur, unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller und Gelehrter, redigirt und herausgegeben von J. Knaert wird der Hochw. Klerus aufmerksam gemacht. Pränumerationspreis ganzjährig 4 fl., halbjährig 2 fl.; zu pränumeriren bei der Administration in Währing, Wienerstraße Nr. 13.

## VIII.

### Diözesan-Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Domkapitular Franz Ogradi ist als Direktor des F. B. Priesterseminars bestellt worden.

Zu F. B. Lavanter geistlichen Räten wurden ernannt die Titl. Herren Thomas Mraz, Hauptpfarrer und Dechant zu Saldenhofen, und Anton Balon, Pfarrer in Franz. — Herr Anton Koeuvan wurde Kurat in Buchern und Franz Zmazek Provisor zu St. Urban bei Pettau.

Herr Karl Hribovšek erhielt die Anstellung als Spiritual des F. B. Priesterhauses und Herr Ferdinand Majcen die Anstellung als deutscher Prediger in Cilli und als Katechet an der Stadt- und Bürgerschule alldort.

Der gewesene Provisor zu St. Lorenzen in Buchern, Herr Franz Osterc wurde als Kaplan zu Altenmarkt angestellt.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne: Josef Kotnik nach St. Martin bei Schalleg; Franz Irgl nach St. Georgen bei Reicheneg als II.; Martin Kolenko nach St. Martin bei Wurmberg; Franz Nachtigall nach St. Margarethen unter Pettau; Anton Inkret nach St. Georgen a. d. Stainz als II.; Martin Kralj nach Zellnitz; Anton Gorečan nach Laak

Als Kapläne neu angestellt wurden die neugeweihten Herren Priester: Hermann Kapus zu St. Peter bei Marburg als II.; Johann Wolf zu Schilttern; Ludwig Hudovernik zu Cilli als III.; Johann Pajtler zu Rötisch als II.

In den zeitweiligen Defizientenstand traten die Herren Alois Haubenreich und Matthäus Slekovec.

Gestorben sind: Herr Michael Jeras, Defizientpriester in Rann; P. Donatus Schuster, Kapuziner-Ordenspriester in Cilli und Michael Lapuh, Subexpriester, Defizient in Graz. R. I. P.

## F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 4. October 1882.

Jakob Maximilian,  
Fürstbischof.

